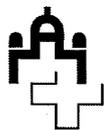


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Die Nationalratspräsidentin  
Der Ständeratspräsident  
CH-3003 Bern

An die Mitglieder des Nationalrates und  
des Ständerates

1. Dezember 2015

## **Information über das Korruptionsstrafrecht. Empfehlungen der Büros an die Ratsmitglieder**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Ratsmitglied sind Sie immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Sie Geschenke erhalten oder zu Veranstaltungen, Besichtigungen oder auf Reisen eingeladen werden.

Nach dem Korruptionsstrafrecht beginnen korruptive Beziehungen häufig mit Geschenken, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist, die aber zumindest psychologisch nach einer Erwidderung verlangen (vgl. Art. 322<sup>ter</sup> - Art. 322<sup>octies</sup> Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) vgl. Anhang 2). Die oder der Bevorteilte soll für eine Sache gut gestimmt, gewonnen oder allenfalls eingesetzt werden. Damit kann auch die sogenannte „Klimapflege“ strafbar sein. Für die Ratsmitglieder ist von besonderer Bedeutung der Straftatbestand der Vorteilsannahme (Art. 322<sup>sexies</sup> StGB). Danach macht sich ein Behördenmitglied bereits dann strafbar, wenn es *im Hinblick auf die Amtsführung* einen nicht gebührenden Vorteil, beispielsweise ein Geschenk oder eine Zuwendung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Davon zu unterscheiden ist der Straftatbestand „Sich bestechen lassen“ (Art. 322<sup>quater</sup> StGB), bei dem das Ratsmitglied eine Zuwendung oder ein Geschenk für eine Gegenleistung in Form eines konkreten amtlichen Verhaltens annimmt, fordert oder sich versprechen lässt.

Es liegt in der Selbstverantwortung der Ratsmitglieder, zu entscheiden, wann ihre Unabhängigkeit durch die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen eingeschränkt wird und ihr Verhalten damit strafrechtlich sanktioniert werden könnte. Die Büros der Eidgenössischen Räte haben allerdings am 11. Dezember 2007 Empfehlungen abgegeben, wie sich die Ratsmitglieder bei der Annahme von Geschenken und Vorteilen verhalten sollen. Sie finden diese Empfehlungen zu Ihrer Information in der Beilage (Anhang 1), ebenso die massgebenden gesetzlichen Grundlagen (Anhang 2). Die Rechtslage hat sich seit dem Schreiben der Büros im Jahre 2007 nicht geändert.

Die Büros haben an ihren Sitzungen vom 13. November 2015 entschieden, die Entscheide der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zu den hängigen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen zum Thema Vorteilsannahme und Transparenz abzuwarten, bevor gegebenenfalls eine Überarbeitung der Empfehlungen zum Korruptionsstrafrecht angegangen wird.



Wir bitten Sie, die Empfehlungen aufmerksam durchzulesen und bei der Annahme von Geschenken oder bei der Einladung zu Veranstaltungen, Besichtigungen oder Reisen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Nationalrates

Der Präsident des Ständerates

Christa Markwalder

Raphaël Comte

Beilagen erwähnt

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

Anhang 1



Büros des Nationalrates und des  
Ständerates  
CH-3003 Bern

### Empfehlungen der Büros vom 11. Dezember 2007 an die Ratsmitglieder

Die Büros sind der Meinung, dass die Bestimmungen im Korruptionsstrafrecht nicht in gleichem Masse auf die Ratsmitglieder angewendet werden können, wie auf die Mitglieder einer Justiz-, Verwaltungs- oder Regierungsbehörde. Die Ratsmitglieder sind auch als Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gewählt und üben ihre Tätigkeit als Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier aus. Es ist deshalb schwierig, eine klare Grenze im Sinne eines fixen Frankenbetrages zu ziehen, welche die zulässige Interessenvertretung der Ratsmitglieder von den strafbaren Handlungen im Sinne des Korruptionsstrafrechts trennt. Nur im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.

Die Büros halten fest, dass es nicht ihre Aufgabe ist, für die Ratsmitglieder Verhaltensregeln aufzustellen. Es liegt in der Selbstverantwortung der Ratsmitglieder zu entscheiden, wann ihre Unabhängigkeit durch die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen eingeschränkt wird und damit allenfalls strafrechtlich sanktioniert werden könnte. Die Büros beschränken sich darauf, die Ratsmitglieder zu informieren und empfehlen Ihnen, bei der Entgegennahme von Vorteilen und Geschenken folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Ratsmitglieder werden durch das schweizerische Korruptionsstrafrecht erfasst und können sich daher nach dem Straftatbestand der Vorteilannahme (Artikel 322<sup>sexies</sup> StGB) strafbar machen.
2. Die durch das Korruptionsstrafrecht geschützten Rechtsgüter sind dann tangiert, wenn die Ratsmitglieder aufgrund von Zuwendungen in ihrer *Handlungsfreiheit* eingeschränkt sind. Dies ist nicht nur dann anzunehmen, wenn für einen Vorteil eine Gegenleistung versprochen wird. Es genügt, wenn der Vorteil psychologisch gesehen und gemäss den allgemeinen sozialen Gepflogenheiten nach einer Erwidierung verlangt. So können beispielsweise erhebliche Streugeschenke oder „Goodwill“-Zahlungen eine solche Erwidierung nach sich ziehen.
3. Strafbar ist die Annahme eines „nicht gebührenden Vorteils“. Als *Vorteil* im Sinne des Korruptionsstrafrechts gilt jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art. Der Begriff beinhaltet jegliche messbare rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Besserstellung. Erfasst werden Sachzuwendungen sowie das Gewähren von Dienstleistungen oder der Erlass von Schulden.



4. Die Annahme von „*geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen*“ ist straflos (Art. 322<sup>octies</sup> StGB). Wie bereits ausgeführt, kann ein Frankenbetrag, ab welchem ein erhaltener Vorteil für die Mitglieder der Bundesversammlung nicht mehr geringfügig und sozial üblich ist, nicht generell festgesetzt werden. Ohne weiteres von der Strafbarkeit auszuschliessen sind jedoch Zuwendungen im absoluten Bagatellbereich, wie beispielsweise ein Blumenstrauss oder eine Flasche Wein. Auch umfangreichere Zuwendungen bis zu einem Wert von wenigen hundert Franken müssen für sich allein betrachtet ebenfalls nicht eine Gefährdung der freien, ungebundenen Ausübung des parlamentarischen Mandats darstellen: beispielsweise Einladungen zu Essen, zu kulturellen und sportlichen Anlässen oder Naturalgeschenke. Kommt es aber zu einer *signifikanten Häufung* der Zuwendungen von für sich betrachtet geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen, ist die Strafbarkeit aufs Neue zu prüfen.

5. Eine Einladung einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise kann angenommen werden, *sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen*. Die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ist auch dann nicht tangiert, wenn die Ratsmitglieder im Rahmen solcher Reisen zu Veranstaltungen (z.B. Essen oder Apéros) eingeladen werden, die von den Ratsmitgliedern nicht bezahlt werden müssen. Die Büros erachten solche Einladungen als mit dem Rahmen des sozial Üblichen vereinbar (vgl. Ziff. 4).

6. Die Ratsmitglieder machen sich nur dann strafbar, wenn sie den ihnen nicht gebührenden Vorteil im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit entgegennehmen. Ein nur vager Bezug zur parlamentarischen Tätigkeit genügt nicht. *Rein private* Geschenke oder Zuwendungen fallen damit nicht unter den Straftatbestand der Vorteilannahme.

7. Entschädigungen an Ratsmitglieder stellen dann einen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts dar, wenn das dem Parlamentsmitglied ausgerichtete Entgelt den Wert der geleisteten Dienste offensichtlich übersteigt. Bei der Prüfung der Erheblichkeit des Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist namentlich auf die branchen- oder betriebsüblichen Zuwendungen abzustellen.

8. Der *Offenlegung* von Interessenbindungen durch die Ratsmitglieder kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die dadurch gewonnene Transparenz gegenüber den Wählerinnen und Wählern stärkt die strafrechtlich geschützten Werte der Objektivität und Unparteilichkeit des Handelns staatlicher Organe.

Die Büros fordern die Ratsmitglieder dazu auf, bei der Annahme von Vorteilen grösste *Sensibilität und Zurückhaltung* zu wahren. Da bei der Vielfalt der Tätigkeiten der Ratsmitglieder keine lückenlosen Kriterien zur Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevantem und sozial üblichem Verhalten aufgestellt werden können, ist es in besonderem Masse der *Selbstverantwortung* der Ratsmitglieder überlassen, im Einzelfall zu entscheiden.



**Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)**

**Neunzehnter Titel<sup>1</sup>: Bestechung**

**Art. 322<sup>ter</sup>**

1. Bestechung schweizerischer Amtsträger

Bestechung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 322<sup>quater</sup>**

Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 322<sup>quinquies</sup>**

Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 322<sup>sexies</sup>**

Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 322<sup>septies</sup>**

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1121; BBl 1999 5497).



## 2. Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt<sup>2</sup> wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 322<sup>octies</sup>

## 3. gemeinsame Bestimmungen

1. ...<sup>3</sup>
2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

---

<sup>2</sup> Par. eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2371; BBI **2004** 6983).

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBI **1999** 1979).